

16. Ad § 16 voriger acten, ist die Wittib Clomp coram Classe erschienen und hat begehret, daß sie der Burgschafft, krafft welcher sie zum Theil in diese Schult verfallen, mögte entschlagen werden, dieses aber hat Classis nicht einwilligen können, jedoch versprochen einige Nachlaß zu thun.
17. Nahmens der Wittib Engel zu Gennep ist erinnert, daß sie ihr quota auß den Wittibengeldern verwichenen Jahrs nicht empfangen und ward gesagt, man hätte verhofft, daß auß denen vielen rückständigen pensionen zu Gennep sie solches würde erlangt haben. Classis erkennet, daß, obgleich die Gemeine zu Gennep in mora der Zahlung bleibet, diese Wittib dennoch gleich andern das Ihrige haben soll. Wieder die Gemeine aber solle nach vorhin gemachten Schloß ferner und zwar mit Eyffer verfahren werden.
18. Auß den verfallenen pensionen der Wittibengelder sollen gleich im verwichenen Jahr den 4 Wittiben, alß Neuspitzers, Leuwens, Bönningers undt Engels, jeder 12 Rthl. 2 ½ St. außgetheilet werden.
19. Zufolge des § 19 gemachten Schlußes ist D. Schryver nach Cranenborg alß Prediger neben H. Voet beruffen und angeordnet, weilen aber für demselben geringe Mittelen fürhanden, alß bittet die Gemeine, Classis wolle sich ihrer annehmen und bey der hochlöbl. churfl. Regirungh intercediren, daß ihr auß einigen Mittelen noch etwas mehr gnädigst mögte zugelegt werden, wie auch daß sie von denen ihr zugelegten 1000 Rthl. die rückständige pensionen zu erlangen verhoffen werden, wozu Classis ihr bestes zu thun auf sich genommen, hoffet aber, daß sich auch sonsten annoch liebreiche Mittel werden finden laßen.
20. D. Esch, Prediger zu Mörmpter, hat mund- und schriftlich mit attestatis dieser Versammlung wehemütig bekandt gemacht, welcher Gestalt der Freyherr zu Mörmpter in ungestummen Eiffer und Zorn, alß er müde und matt von der Cantzel abkommen, ihm in der Kirchen zugesetzt und nach dem wohlgemelter Herr den Armenstock, da die Schlüssel nicht alßbald bey der Handt wahren, mit einen Hamer zu Stücken geschlagen und das Gelt darauß genommen hatte, ihme, D. Esch, den Mantel durch seinen Lacquey habe abnehmen laßen und alß er seinen Mantel von dem Lacquey zurück wolte fordern, in der Kirchenthür stehend, mit beyden Feusten ihm ins Gesicht zuruck gestoßen, beym Arm gepacket, auch ihn so wohl in der Kirchen selbstens auß draußen auff dem Kirchenthoff schmerzlich u. schmälig abgeprügelt habe und zwar ohne einige befugte Ursachen, bittendt, Classis wolte sich dieser alß dem Ministerio zu großem Despect gereichende Sache mit annehmen. Hierüber hat sich Classis sehr betrübet, hoffet aber Seine churfl. Durchl. werden hierinnen gnädigst versehen, wozu dan auch Classis das Ihrige zu thun nicht ermangeln wird.
21. Der Schulmeister zu Huissen beschwäret sich, daß dahe selbstens nicht nur im Closter, neben der ordinarii römischer Schul, sonderen auch durch Direction des römischen Pastors noch 3 Nebenschulen, zu seinem praejuditz und Schaden gehalten werden, unangesehen der Magistratus dieses inhibiret hat. Classis antwortet, daß die Gemeine zu Huissen umb remedirung bey der hochlöbl. Regirungh zu Cleve unterthänigst anzuhalten habe.
22. Classis verlangt annoch, daß die Visitationsregulen communicirt werden mögten.
23. Die gewesene H. Inspectores haben von ihrer Inspection Relation gethan.
24. Acta Synodi Clivensis, gehalten zu Wesel, seind verlesen; D. Cochius hat sich wegen seiner Absentz genugsam excusiret.
Ad § 14: Die von Classe Duisburgensi beehrte gleiche Repartition kan Classis ad interim, biß die dürfftige Schulen anderwärts her besser versorget seyn werden, zustehen.
Ad § 20: Läßet Classis dem ehrwürdigen Synodo ferner anbefohlen seyn, was wieder den Kleiderpracht zu thun seyn mögte.
Ad § 21: Classis hat gutgefunden, daß der von der Linden über das jenige, was schrift- und mundlich von ihm vorkommen und sehr ergerlich seyn solle, von H. Grambusch und Cramero zu Reden gestellet und davon dem Consistorio zu Cleve Bericht gegeben werde, umb woh es nötig, wieder denselben als einen gefährlichen Menschen zu verfahren.
25. Der Freyh. zu Kervenheim begehret, daß das Examen peremptorium des nach Kervenheim beruffenen Proponenten, H. Johannis Lomanni in loco gehalten werde. Dieses hat Classis eingewilliget und hiezu Dinstag, den 26. Aprilis bestimmt. Die Predigt soll es Actor. 24 v. 14, 15 und 16 gehalten werden.
26. Auß dem Stutzingsischen legato seind einkommen 18 Rthl. 41 ½ St. und nachdem ahn H. Triboler 1 ½ Rthl. vor H. Herminghausen darauß wieder gegeben, ist das übrige (außgenommen 1 Rthl. 38 St. vor der Wittiben Caesars) mit den vorhandenen juribus introitus und multis unter die in vorigen actis benenten 10 Schulmeister außgetheilet und zwar vor einem jeden 2 Rthl. 24 St., welche jeden Orthes Prediger mitgenommen.
27. D. Engel, Prediger zu Wees, hat seinen schriftlichen Beruff empfangen von der Gemeine zu Weeze, alß er zum Predigamt dahin beruffen worden, auß gewissen Ursachen in originali vorgezeigt und in Copia Authentica hinterlassen, mit Ersuchen, daß diese Copia dem Classicalbuch beygelegt und bewahrlich zu kunfftiger Nachricht behalten werde, welches Classis gerne einge-